

Telefon: 0 233-49533
Telefax: 0 233-49544

Zweitschrift

02

Sozialreferat
Stadtjugendamt **Anlage**
Steuerungsunterstützung

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am **21. Aug. 2024**
D-II-V
Stadtratsprotokolle

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung der Anerkennungsleistungen;
Vergabeermächtigung Beauftragung Prüfungsgremium**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13828

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 21.08.2024
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Mittelbedarf für die Anerkennungsleistungen• Mittelbedarf für die Ausgabe der Anerkennungsleistungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 15.072.000 € im Jahr 2024 und 20.198.000 € im Jahr 2025.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zum vorgeschlagenen Mittelbedarf im Rahmen der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Institutioneller Missbrauch• Schutz von Kindern und Jugendlichen• Finanzierung Aufarbeitung
Ortsangabe	-/-



**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung der Anerkennungsleistungen;
Vergabeermächtigung Beauftragung Prüfungsgremium**

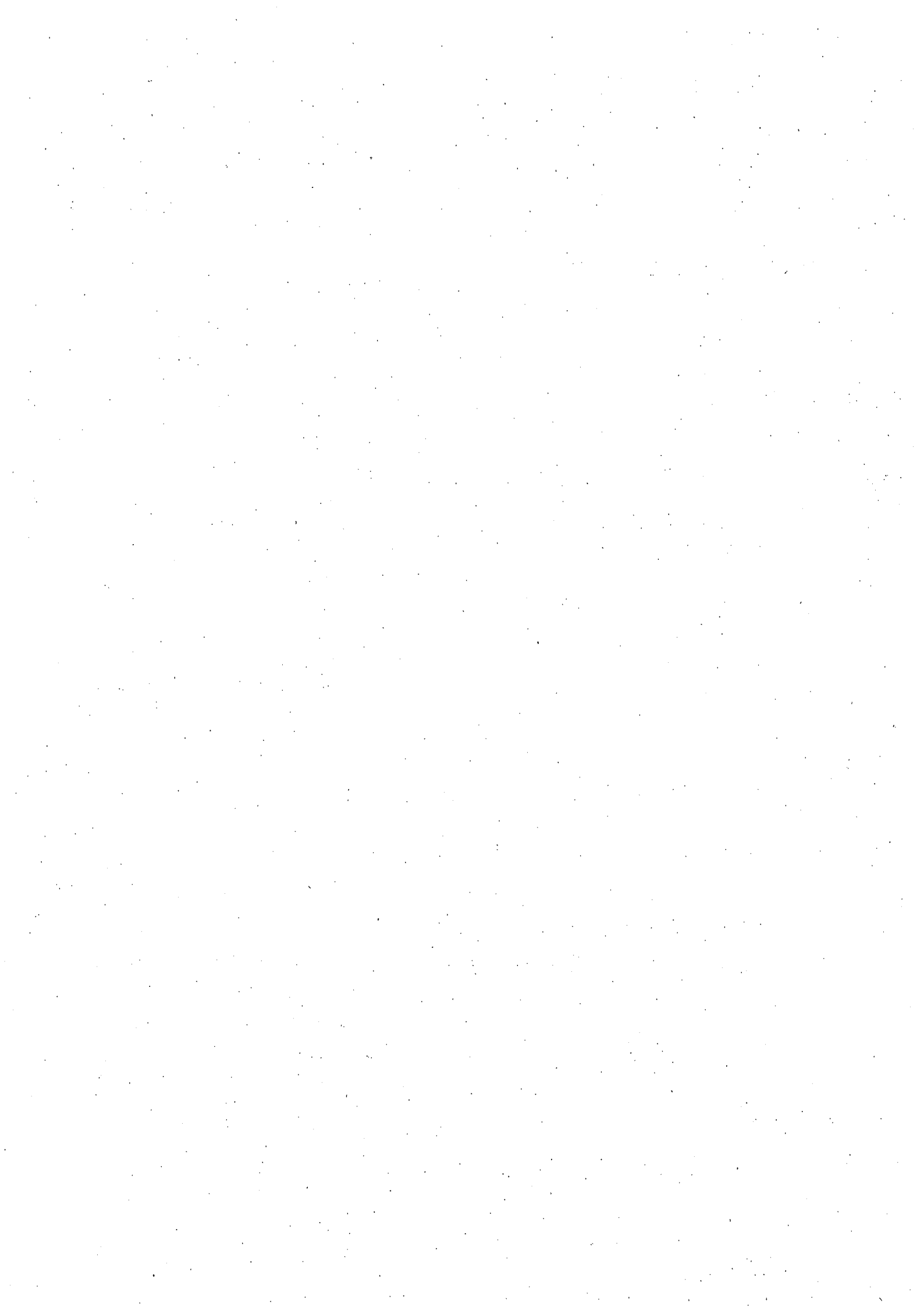
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13828

4 Anlagen

Vorblatt zum
Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 21.08.2024
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Empfehlung: Mittelbedarf für die Anerkennungsleistungen	2
2. Antragsbearbeitung und Ausreichung der Anerkennungsleistungen	2
2.1 Einrichtung eines Prüfungsgremiums	3
2.2 Vergabeermächtigung und Geschäftsordnung für das Prüfungsgremium	4
2.3 Beschleunigte Beschlussfassung	6
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	7
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	7
3.3 Finanzierung	8
4. Klimaprüfung	8
II. Antrag der Referentin.....	9
III. Beschluss	10

Organigramm zum Antragsprozess der Anerkennungsleistungen	Anlage 1
Berechnung der Kosten der Vergütung / Fallpauschale	Anlage 2
Geschäftsordnung Prüfungsgremium	Anlage 3
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 4



**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung der Anerkennungsleistungen;
Vergabeermächtigung Beauftragung Prüfungsgremium**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13828

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 21.08.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin
Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung (VV) vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) wurde das weitere Vorgehen zum Thema Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Landeshauptstadt München (LHM) seit 1945 beschlossen. Im nächsten Schritt wurde in der VV am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) die Besetzung einer Expert*innenkommission beschlossen, die den gesamten Aufarbeitungsprozess als unabhängiges Gremium steuern und begleiten soll.

In der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurde eine erste Finanzierung der verschiedenen für die Aufarbeitung benötigten Mittel vorgestellt und beschlossen. Diese Mittel wurden mit Beschluss der VV vom 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523) um weitere 1.000.000 € aufgestockt, die für weitere Soforthilfen für Betroffene zur Verfügung standen.

In den VV am 28.06.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615) wurden die Mittel für die wissenschaftliche Aufarbeitung erhöht, die Finanzierung der Soforthilfen weitergeführt sowie weitere Mittelbedarfe vorgestellt und beschlossen.

In der VV am 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11124) wurde ein Vorgehen zur Erarbeitung einer Kriterientabelle für die Anerkennungsleistungen vorgestellt und beschlossen.

In der VV am 24.04.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12141) wurden die Mittel für die Soforthilfen erneut um 1.000.000 € aufgestockt sowie ein Sachstandsbericht vorgestellt und die Zustimmung des Stadtrates zum weiteren Vorgehen eingeholt.

Sowohl der LHM als auch der Unabhängigen Expert*innenkommission war es stets ein erklärtes Ziel, dass Betroffene Anerkennungsleistungen erhalten. Nach dem Abschluss

der externen Beratungsleistungen für die Erarbeitung einer Kriterientabelle für die Anerkennungsleistungen im Benehmen mit der Expert*innenkommission und dem Betroffenenbeirat werden nun entsprechende Mittel für diese Leistungen beantragt sowie die Mittel für die dazu benötigten Ausgabestrukturen.

1 Empfehlung: Mittelbedarf für die Anerkennungsleistungen

Im Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen erhalten Betroffene, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, bereits seit August 2022 eine Soforthilfe in Form eines Einmal-Betrages. Die Betroffenen sollen dadurch zeitnah nach ihrer Antragsstellung mit der Soforthilfe einen Vorgriff auf die Anerkennungsleistungen erhalten können.

Mit Stand 22.05.2024 haben 165 Antragssteller*innen Anträge auf Soforthilfen und/oder Anerkennungsleistungen über die Anlaufstelle für Betroffene (Träger KINDERSCHUTZ MÜNCHEN) gestellt. In acht Fällen wurden nur Anerkennungsleistungen beantragt, in 157 Fällen Anerkennungsleistungen und Soforthilfen. Von den 157 Anträgen auf Soforthilfen sind 20 Anträge in der Bearbeitung, vier Anträge wurden abgelehnt und die übrigen Anträge wurden mit Soforthilfen zwischen 5.000 € und 40.000 € beschieden.

Mit Beginn der Aufarbeitung von Missständen in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien hat der Stadtrat das Sozialreferat beauftragt, für von Gewalt und Missbrauch Betroffene Anerkennungsleistungen zur Verfügung zu stellen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275). In der VV am 20.12.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11124) wurden insgesamt Mittel in Höhe von 80.000 € für Beratungsleistungen auf Basis von Honorardienstleistungen zur Verfügung gestellt. Unter Inanspruchnahme von juristischer, therapeutischer und medizinischer Beratung wurde ein Konzept sowie der Mittelbedarf für die Anerkennungsleistungen erarbeitet.

Die Expert*innenkommission rechnet im Benehmen mit der Anlaufstelle mit einem Gesamtvolumen mit ca. 250 Antragsstellungen auf Anerkennungsleistungen (165 Anträge liegen aktuell vor).

Für die Auszahlung der Anerkennungsleistungen empfiehlt die Expert*innenkommission ein Volumen von 35 Mio. €, davon sollen 15 Mio. € bereits in 2024 und 20 Mio. € in 2025 abgerufen werden können.

2 Antragsbearbeitung und Ausreichung der Anerkennungsleistungen

Das für die Soforthilfen bereits im Sommer 2022 entwickelte Antragsformular beinhaltet die Abfrage aller relevanten Informationen zur Ausreichung der Anerkennungsleistungen, weshalb die Antragsbearbeitung auf Anerkennungsleistung nach Freigabe und zur Verfügungstellung der Mittel durch den Stadtrat und Einrichtung der entsprechenden Strukturen direkt beginnen kann.

Anerkennungsleistungen stellen eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dar, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden. Im Rahmen des freiwilligen Anerkennungsverfahrens besteht das Risiko, dass die im Verfahren gefundenen

Ergebnisse im Hinblick auf eingehende Klagen möglicherweise gerichtlich überprüft werden müssen. Das Risiko wird aber im Hinblick auf die Ausgestaltung des freiwilligen Anerkennungsverfahrens, die Höhe der Anerkennungsbeträge und den vorliegend sehr eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsumfang als eher gering und beherrschbar eingestuft.

Die Antragsbearbeitung soll durch ein separates Prüfungsgremium erfolgen, das alle Anträge inklusive der dazugehörigen Entscheidungen bzgl. der Soforthilfen erhält. Es werden hierfür geeignete Personen der vier Fachlichkeiten Jurist*in Opferschutz, Psychiatrie und Psycho- und Verhaltenstherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Historie benötigt und sollen beauftragt werden. Das Prüfungsgremium erarbeitet für alle Anträge individuelle Empfehlungen für die Höhe der jeweiligen Anerkennungsleistung und gibt diese Empfehlung an die Expert*innenkommission weiter. Diese bespricht die Empfehlungen in der monatlichen Kommissionssitzung und hat die Möglichkeit, Rückfragen an das Prüfungsgremium zu stellen. Im Rahmen einer Beschlussvorlage des Sozialreferats wird die Empfehlung des Prüfungsgremiums gemeinsam mit einer Stellungnahme der Expert*innenkommission an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) weitergegeben. Nach finanzwirksamer Beschlussfassung durch die VV erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsleistungen an Betroffene (vgl. Anlage 1).

Antragssteller*innen können nach Erhalt der Anerkennungsleistung nähere Informationen zur Entscheidungsfindung hinsichtlich ihres Antrages auf Nachfrage bei der Geschäftsführung der Expert*innenkommission erhalten. Auf Wunsch können in einem Überprüfungsverfahren Antragssteller*innen im direkten Kontakt mit der Expert*innenkommission die Antragsunterlagen sowie die Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses einsehen.

Antragssteller*innen steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen und Unterlagen vorzulegen, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine erneute Prüfung erfolgen kann, in der weitere Tatbestände berücksichtigt werden können. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da Betroffene sich oft erst sukzessiv an Tatgeschehen erinnern und/oder dieses formulieren können. Mit dem Anschreiben bei der Auszahlung der Anerkennungsleistung werden Betroffene auf diese Möglichkeiten in einer traumasensiblen Formulierung hingewiesen.

Essenziell ist es, innerhalb des gesamten Aufarbeitungs- und Antragsprozesses mit den Betroffenen einen Umgang auf Augenhöhe zu führen und die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen von Betroffenen als gegeben anzunehmen.

2.1 Einrichtung eines Prüfungsgremiums

Das Sozialreferat trägt als für die Missstände mitverantwortliche Institution auch die Verantwortung für den Aufarbeitungsprozess und damit für die Schaffung von Strukturen, die eine intensive und möglichst vollständige Aufarbeitung ermöglichen. Um die Anerkennungsleistungen unabhängig und mit entsprechender Expertise an Betroffene auszureichen, soll ein vierköpfiges Prüfungsgremium eingesetzt werden.

Hierfür sollen Aufträge an geeignete Personen über das städtische elektronische Vergabesystem vergeben werden.

Als Mitglieder des Prüfungsgremiums sollen Personen der folgenden Fachlichkeiten beauftragt werden:

1. Jurist*in / Rechtsanwält*in mit einschlägiger Expertise und Erfahrung im Bereich des Opferschutz
2. Arzt der Psychiatrie, Psycho- und Verhaltenstherapeut*in mit einschlägiger Erfahrung im Bereich der Anerkennung von Missbrauch
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mit einschlägiger Berufserfahrung
4. Historiker*in mit einschlägiger Expertise im Bereich der Sozialhistorie und im Bereich der Anerkennung von Missbrauch

Das Prüfungsgremium soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen, die vertraglich geregelt werden:

- Sichtung und Bearbeitung aller Anträge auf Anerkennungsleistung
- Erstellung einer Empfehlung für den Stadtrat und die Expert*innenkommission gemäß der Kriterientabelle für Anerkennungsleistung, die monatlich in den KJHA eingebracht wird
- Beratung und Austausch über die Empfehlungen der Anerkennungsleistungen mit der Expert*innenkommission
- Gegebenenfalls notwendige Anpassung(en) der Empfehlungen

Es soll im Vertrag mit den Personen auch geregelt werden, wie die Entscheidungen fallen: Innerhalb des Prüfungsgremiums sind alle Mitglieder stimmberechtigt, Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Das Prüfungsgremium wird alle Anträge in chronologischer Reihenfolge der Antragsstellung in jeweils monatlichen Tranchen zu mindestens zehn Anträgen der Expert*innenkommission vorlegen, die diese mit einer Stellungnahme versieht und an den KJHA weitergibt. Daraus ergibt sich ein monatlicher Sitzungsrythmus bis mindestens Anfang 2026, alle Sitzungen müssen hinreichend durch ein Ergebnisprotokoll protokolliert werden, so dass die Einordnungen in die Kriterientabelle für die Expert*innenkommission nachvollzogen werden können.

2.2 Vergabeermächtigung und Geschäftsordnung für das Prüfungsgremium

Nachdem der geschätzte Auftragswert für die Beauftragung der Mitglieder des Prüfungsgremiums die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der zentralen Ressourcenverantwortung und

der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In der Beschlussvorlage werden auch Angaben über Kosten, bzw. den geschätzten Auftragswert gemacht. Diese Angaben können vorliegend aber öffentlich behandelt werden, da bei der Vergabe der freiberuflichen Leistungen ausschließlich Qualitätskriterien entscheiden sollen und die Vergütung als entsprechende Fallpauschale einheitlich vorgegeben wird. Ein nichtöffentlicher Teil der Vorlage ist daher entbehrlich.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt im Einvernehmen der Vergabestelle 1 durch die Vergabestelle des Sozialreferates.

Es handelt sich bei den Leistungen um solche, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit angeboten werden. Sie sind im Wettbewerb zu vergeben, wobei es aufgrund der besonderen Umstände und Reichweite der Aufgabebedeutung in besonderem Maß auf die Geeignetheit, Erfahrung, Kompetenz und Qualität der Personen ankommt. Ein Preiswettbewerb soll nicht stattfinden, weshalb jedes Mitglied dieselbe Fallpauschale von 300 EUR erhalten soll.

Der geschätzte Auftragswert liegt unter dem einschlägigen Schwellenwert von EUR 750.000,00 (netto).

Es handelt sich bei den zu beschaffenden Leistungen um sog. soziale und besondere Dienstleistungen des Anhangs XIV zur EU-Richtlinie 2014/24/EU.

Es erfolgt ein einheitliches Vergabeverfahren, welches in vier Fachlose aufgeteilt wird. Jedes Los hat denselben geschätzten Auftragswert, da dieselbe Fallpauschale zugrunde gelegt werden soll.

Das zu beauftragende Prüfungsgremium soll für die Erbringung der freiberuflichen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten. In den Verträgen für die zu beauftragenden Personen werden neben den Aufgaben und Leistungspflichten weitere Vorgaben zur Tätigkeit geregelt, wie beispielsweise die Einhaltung der Geschäftsordnung (Anlage 2). Bei der benötigten Leistung ist eine äußerst hohe Qualität sicherzustellen sowie einschlägige Expertise notwendig.

Daher werden im Rahmen der nationalen Verhandlungsvergabe nur geeignete Expert*innen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Referenzen und Eigenerklärungen zur Eignung sind vorzulegen.

Die Entscheidung über die Gremiumsmitglieder fällt nach qualitativen Kriterien.

Der Vorbereitungsaufwand für einen einzelnen Antrag beläuft sich auf durchschnittlich rund drei Stunden, nicht eingerechnet sind hier die Sitzungszeiten zur Abstimmung mit den anderen Gremiumsmitgliedern und der Expert*innenkommission sowie die Erstellung der Empfehlung und der Anlage eines Verzeichnisses der Gewalttaten und Missstände zur Einordnung in die Kriterientabelle.

Die Vergütung soll anhand einer Fallpauschale einheitlich für jedes Gremiumsmitglied erfolgen. Die Vergütung soll nach der von der VV beschlossene Anzahl an Fällen berechnet werden. Für die Vergütung des Prüfungsgremiums wird für 2024 daher ein Mittelbedarf in Höhe von 72.000 € und für 2025 in Höhe von 198.000 € benötigt (vgl. Anlage 2).

Die Verträge sollen auf zwei Jahre angelegt sein.

Für das Prüfungsgremium wird eine Geschäftsordnung erstellt (vgl. Anlage 3), die bei Bedarf durch die Expert*innenkommission überarbeitet werden kann. In den Verträgen mit den Mitgliedern des Prüfungsgremiums wird dieses Anpassungsrecht der Kommission in Bezug auf die Geschäftsordnung vereinbart.

2.3 Beschleunigte Beschlussfassung

Nach Fassung des vorliegenden grundsätzlichen Finanzierungsbeschlusses sollen in Folge wiederkehrend in den Sitzungen des KJHA die Auszahlungen der Anerkennungsleistungen an Betroffene beschlossen werden.

Die Empfehlungen des Prüfungsgremiums inklusive der Stellungnahmen der Expert*innenkommission können jedoch jeweils nur mit einer sehr kurzen Vorlaufzeit als Beschlussvorlagen zu den Terminen des KJHA vorgelegt werden. Mit diesen Beschlussvorlagen werden keine neuen Mittel mehr angemeldet und/oder beschlossen.

Um vorrangig das Verfahren zu beschleunigen, aber auch um die Ressourcen der öffentlichen Verwaltung zu schonen, wurde zwischen dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei auf Arbeitsebene abgestimmt, dass aus den o. a. Gründen auf die Einbindung der Stadtkämmerei verzichtet werden kann, sofern sich die Umsetzungsbeschlüsse im Rahmen des Grundsatzbeschlusses bewegen.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363300

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die hier aufgeführten Kosten stellen nur den vorerst überschlägig berechneten Finanzierungsbedarf der Anerkennungsleistungen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Gesamtkosten der Aufarbeitung von Misständen in der Heimerziehung, Pflege- und Adoptionsfamilien.

	dauerhaft	einmalig	befristet
		15.072.000,-- in 2024	
Summe zahlungswirksame Kosten		20.198.000,-- in 2025	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
		15.000.000,-- in 2024	
		20.000.000,-- in 2025	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
		72.000,-- in 2024	
		198.000,-- in 2025	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Arbeitsplatzkosten			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Der nicht monetäre Nutzen ist bei diesem Thema nicht darstellbar. Aus historischer Perspektive besteht eine Verantwortung der LHM. Aus dieser Verantwortung heraus lässt sich nach heutigem Kenntnisstand der

verschiedenen Kontexte und Faktoren, die zu den Missständen führten, eine Pflicht der LHM gegenüber den Betroffenen ableiten, die darin besteht, Verantwortung zu übernehmen, eine gründliche Aufarbeitung durchzuführen und die Möglichkeit der Beantragung von Soforthilfen und Anerkennungsleistungen zu ermöglichen.

Den Betroffenen soll vor Politik, Institutionen und der Stadtgesellschaft das ihnen zustehende Gehör verschafft und die Missstände in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit anerkannt werden.

Die LHM versteht die Aufarbeitung als eine Möglichkeit, zum heutigen Zeitpunkt Verantwortung für die Missstände ihrer Institutionen und in ihren Strukturen zu übernehmen und damit einen Rahmen für eine gesellschaftliche Anerkennungskultur für das Leid der Betroffenen zu schaffen.

3.3 Finanzierung

Die beantragte Finanzierung der Anerkennungsleistungen sowie der dazugehörigen Vergütung für das Prüfungsgremium in Höhe von 15.072.000 € in 2024 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung wurde weder zum Eckdatenbeschluss 2024 noch 2025 angemeldet, ist aber dringend notwendig und unabweisbar. Eine Anmeldung der Mittel für 2024 und 2025 über die Eckdatenbeschlüsse war nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Anmeldungen die finanziellen Bedarfe noch nicht bekannt waren.

Eine Anmeldung der Mittel im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens würde eine erhebliche zeitliche Verzögerung bedeuten. Da die Mittel bereits 2024 zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine unmittelbare Bereitstellung der Mittel erforderlich.

Die Missstände in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien, denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich der LHM ausgesetzt waren, bedürfen in höchster Dringlichkeit einer umfangreichen und tiefgründigen Aufarbeitung. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Umsetzung des Aufarbeitungsvorhabens unabweisbar.

Eine dem aktuell gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren entsprechende Behandlung der Beschlussvorlage erst nach dem Eckdatenbeschluss ist somit zeitlich nicht möglich.

4 Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 4 beigefügt. Das Sozialreferat wird die Höhe des tatsächlichen Mittelabflusses insbesondere im Jahr 2024 kritisch überprüfen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Direktorium - Rechtsabteilung, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Unabweisbarkeit des Mittelbedarfes für die Anerkennungsleistungen und der dazugehörigen Ausgabestrukturen im Rahmen der Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption für 2024 und 2025 wird zugestimmt.

Mittel für Anerkennungsleistungen

2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Anerkennungsleistungen für Betroffene in Höhe von 15.000.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in 2025 für die Anerkennungsleistungen für Betroffene in Höhe von 20.000.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).

Ausgabestrukturen für Anerkennungsleistungen

4. Der Stadtrat stimmt den aufgeführten Aufgaben des Prüfungsgremiums zu (vgl. Ziffer 2.1 im Vortrag der Referentin).
5. Der Stadtrat stimmt der Vergabe der Besetzung des Prüfungsgremiums zu und ermächtigt die Vergabestelle des Sozialreferates die Aufträge nach den in dieser Vorlage genannten Rahmenbedingungen an geeignete Personen zu vergeben.

6. Sachkosten für das Prüfungsgremium:
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für das Prüfungsgremium (Vergütung) im Rahmen des Nachtragshaushalts 2024 in Höhe von 72.000 € sowie die in 2025 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 198.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.400.0000.9, Innenauftrag 602900198).
7. Der Stadtrat stimmt dem Vorgehen zum Erreichen einer beschleunigten Beschlussfassung zu (vgl. Ziffer 2.3 im Vortrag der Referentin).
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober/Bürgermeister/in

Die Referentin

gez. Schiwy

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

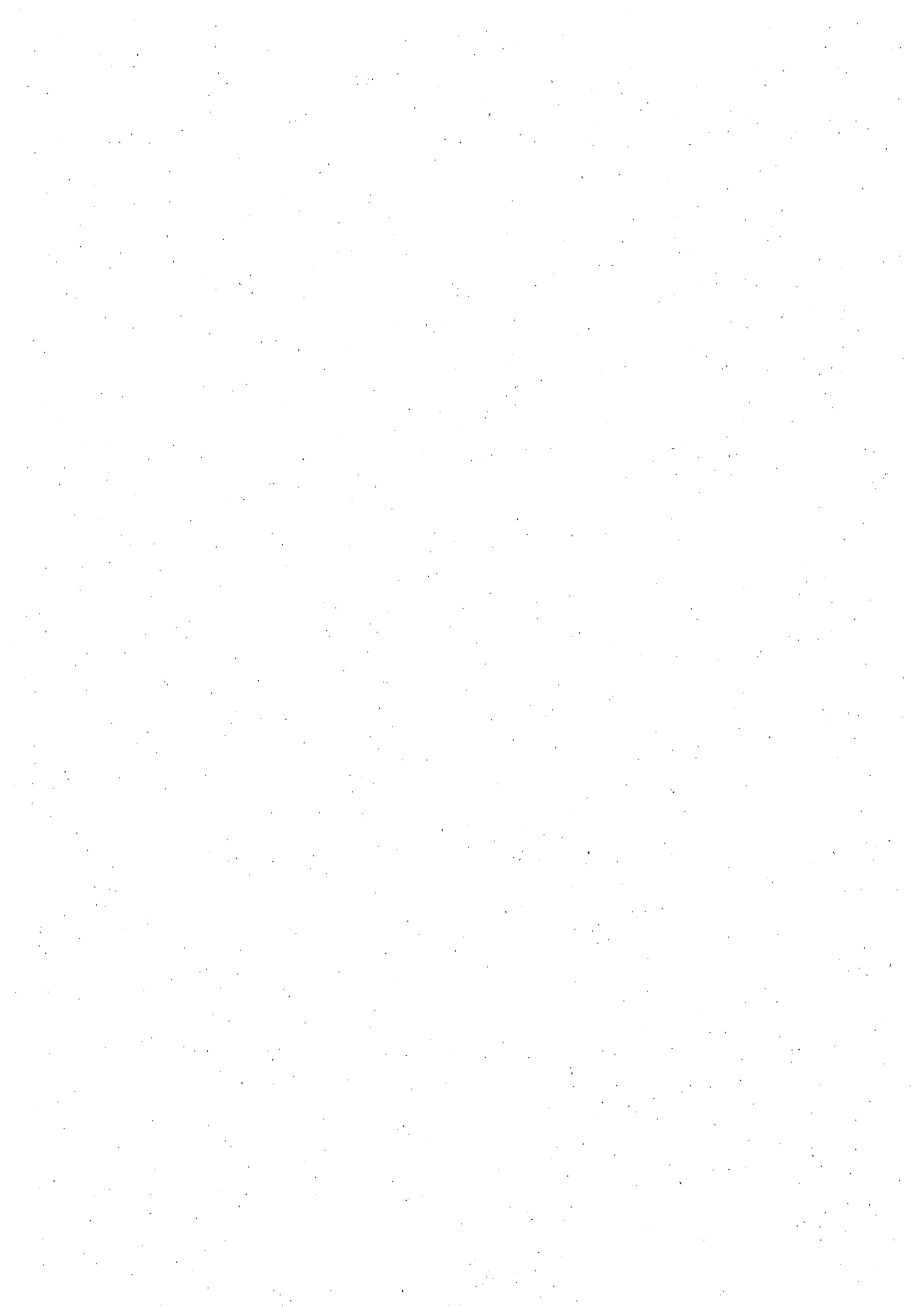
IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (2x)
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
z. K.

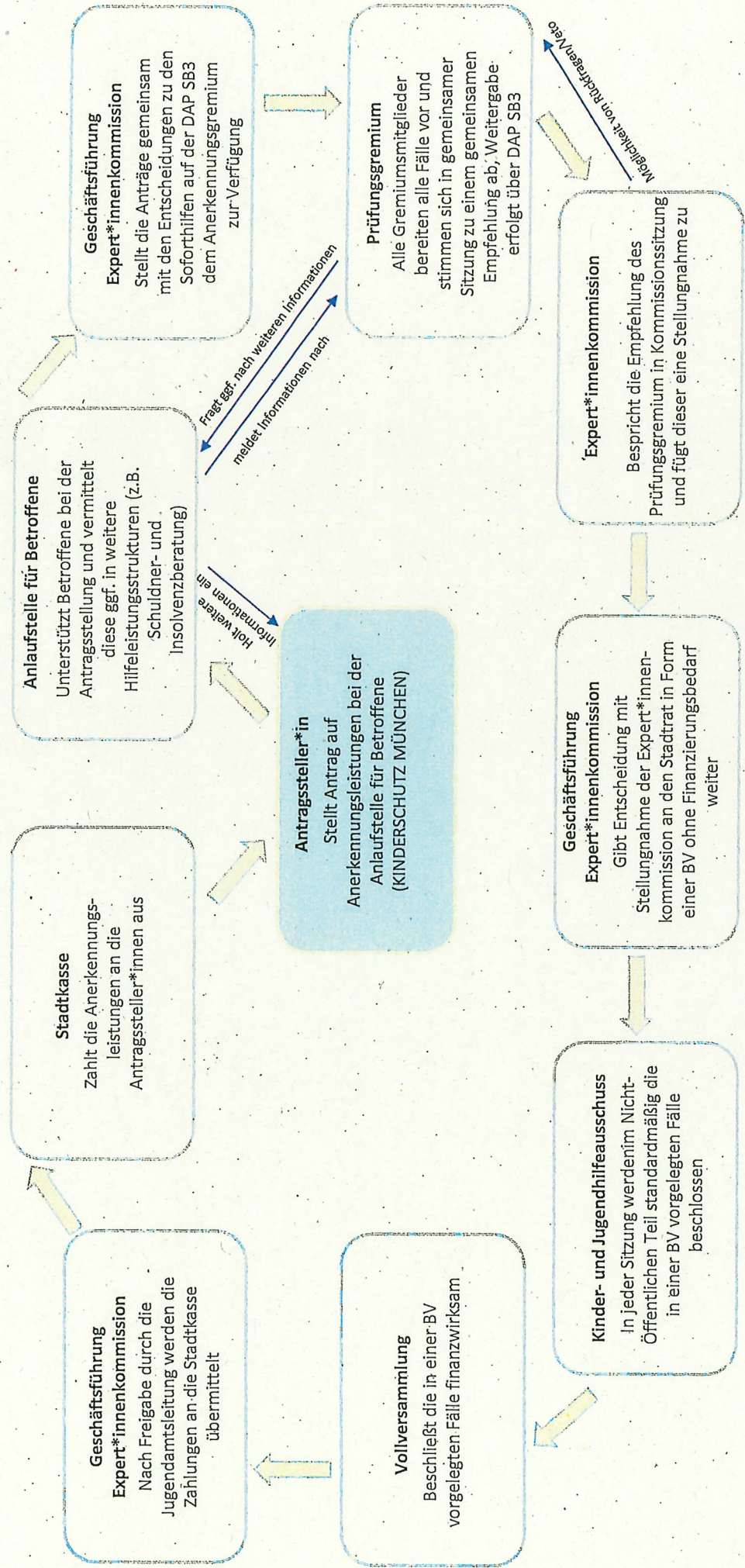
Am



Antragsprozess Anerkennungsleistungen

Anlage 1

Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption





Datum: 24.05.2024
Telefon: 0 233-49533
Telefax: 0 233-49544
Frau
@muenchen.de

Sozialreferat
Stadtjugendamt
S-II

Kalkulation Aufwandsentschädigungen Prüfungsgremium

Zeitraum 2024: 72.000 €

Prüfungsgremium monatlich:

- 300 € Fallpauschale
- 15 Fälle monatlich
- 4 Gremiummitglieder

In Summe monatlich: $300 \text{ €} \times 15 \text{ Fälle} \times 4 \text{ Gremiumsmitglieder} = 18.000 \text{ €}$

In 2024 würden dem KJHA im September, Oktober, November und Dezember die Empfehlungen vorgelegt werden.

In Summe würden für 2024 somit Aufwandsentschädigungen für vier Monate benötigt werden:
 $4 \text{ Monate} \times 18.000 \text{ €} = \underline{\text{Gesamtbetrag 72.000 € in 2024}}$

Zeitraum 2025: 198.000 €

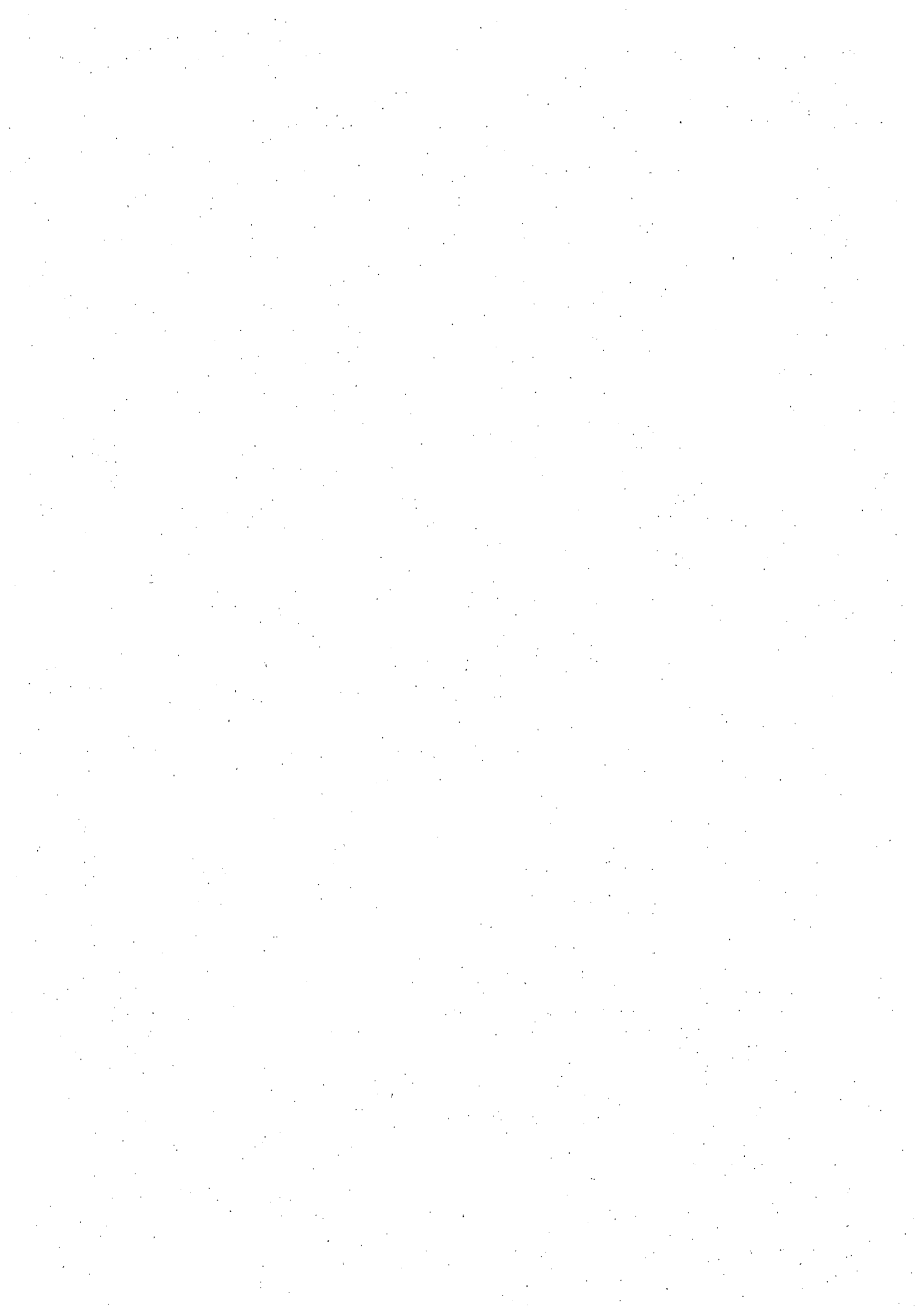
Prüfungsgremium monatlich:

- 300 € Fallpauschale
- 15 Fälle monatlich
- 4 Gremiummitglieder

In Summe monatlich: $300 \text{ €} \times 15 \text{ Fälle} \times 4 \text{ Gremiumsmitglieder} = 18.000 \text{ €}$

In 2025 würden dem KJHA monatlich (entspricht elf Sitzungen) die Empfehlungen vorgelegt werden.

In Summe würden für 2025 somit Aufwandsentschädigungen für elf Monate benötigt werden:
 $11 \text{ Monate} \times 18.000 \text{ €} = \underline{\text{Gesamtbetrag 198.000 € in 2025}}$



Datum: 04.06.2024
Telefon: 0 233-47181
Telefax: 0 233-49503
Frau
@muenchen.de

Sozialreferat

S-II-L/S-F

Geschäftsordnung Prüfungsgremium

Präambel

Das Prüfungsgremium hat die Aufgabe, im Rahmen der Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption der Landeshauptstadt München die Anträge auf Anerkennungsleistung zu prüfen und innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Kriterientabelle einem konkreten finanziellen Anerkennungsbetrag zuzuordnen und einen Entscheidungsvorschlag für die Expert*innenkommission zu erarbeiten, die diesen ihrerseits bei vorhandener Zustimmung dem KJHA/Stadtrat zur Entscheidung vorlegt.

Die demokratische Zusammenarbeit des Prüfungsgremiums wird geprägt von gegenseitigem Respekt sowie den verschiedenen fachlichen Perspektiven und den Grundsätzen von Gender- und Diversitysensibilität und Gleichbehandlung.

§ 1 Zielsetzung

Das Prüfungsgremium soll grundsätzlich folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Sichtung aller Anträge auf Anerkennungsleistung und der dazugehörigen Unterlagen
- Beratung und Austausch zur Einordnung der beschriebenen Sachverhalte in die Kriterientabelle
- Dokumentation der Einordnung in die Kriterientabelle
- Beschlussfassung innerhalb des Prüfungsgremiums über die Höhe der Anerkennungsleistung der einzelnen Anträge
- Erstellung einer Empfehlung für die Expert*innenkommission und den Stadtrat über die Höhe der Anerkennungsleistung der einzelnen Anträge inklusive Begründung
- Im Falle der Ablehnung eines Antrages: Verfassen einer schriftlichen Begründung
- Auf Nachfrage der Expert*innenkommission im Einzelfall: Gegebenenfalls notwendige Anpassung(en) der Empfehlung und ggf. weitreichendere Begründung über die Entscheidung

Die Aufgabe des Prüfungsgremiums ist es, die Anträge auf Anerkennungsleistungen, die dem Prüfungsgremium zusammen mit der Entscheidung zu den Soforthilfen von der Geschäftsführung der Expert*innenkommission vorgelegt werden, unter Verwendung der Kriterientabelle für Anerkennungsleistung zu prüfen.

Alle Mitglieder des Prüfungsgremiums sichten alle Anträge, beraten sich in einer monatlichen Sitzung darüber und beschließen eine Empfehlung hinsichtlich der Höhe der einzelnen Anerkennungsleistung.

Diese Empfehlung inklusive Begründung gibt das Prüfungsgremium an die Geschäftsführung der Kommission weiter, welche die Empfehlung an alle Mitglieder der Kommission weitergibt. Im Rahmen der monatlichen Kommissionssitzung werden die Empfehlungen in der Kommission beraten und gemeinsam mit einer Stellungnahme an den Stadtrat weitergegeben. Die Kommission hat die Möglichkeit, ein Veto und Rückfragen hinsichtlich der Empfehlung an das Prüfungsgremium zu geben. Das Prüfungsgremium beantwortet entsprechende Rückfragen und ist verpflichtet, gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach finanzwirksamer Beschlussfassung durch den Stadtrat führt die Geschäftsführung der Expert*innenkommission die Auszahlung der Anerkennungsleistungen an die Antragsteller*innen aus.

§ 2 Gremiumssitzungen

Das Prüfungsgremium trifft sich zu seiner konstituierenden Sitzung im September 2024.

Für die Gremiumssitzungen gilt:

1 Sitzungsfrequenz

Das Prüfungsgremium trifft sich mindestens einmal pro Quartal, also vier Mal pro Kalenderjahr. Je nach Anzahl der Anträge sollte die Sitzungsfrequenz auch häufiger bei entsprechender Erforderlichkeit erfolgen, Ziel ist alle gestellten Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Die Sitzungstermine werden von den Mitgliedern des Prüfungsgremiums für jeweils die beiden nächsten/die übernächste Sitzung/en im Voraus gemeinsam auf den Sitzungen beschlossen. Es wird derjenige Termin gewählt, zu dem alle Mitglieder kommen können, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Termine werden im Anschluss an die Sitzung unverzüglich der Geschäftsstelle der Expert*innenkommission mitgeteilt und dort dokumentiert.

Auf Antrag kann jedes Mitglied des Prüfungsgremiums einen Antrag auf Anberaumung einer Sondersitzung aus wichtigem Gründe bei den übrigen Gremiumsmitgliedern stellen. Im Falle der Anberaumung einer Sondersitzung gilt eine Ladungsfrist von drei Werktagen. Die Ladung ist über die Geschäftsstelle der Expert*innenkommission zu steuern.

2 Art der Sitzung

Dem Prüfungsgremium steht es frei, sich in Präsenz-, Online- oder Hybridformaten zu treffen, wobei etwaige sicherheits-, gesundheits- sowie datenschutzrechtlich relevante Vorgaben und Möglichkeiten zu beachten sind. Im Falle von Online- oder Hybridformaten ist auf einen sicheren Datentransfer zu achten. Die Entscheidung darüber wird durch das Prüfungsgremium selbst jeweils im Sitzungstermin für den nächsten Sitzungstermin durch Beschluss getroffen.

3 Teilnahme

Alle Mitglieder des Prüfungsgremiums sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Die Gremiumsmitglieder können nur persönlich an den Sitzungen teilnehmen, sie können keine Stellvertretungen benennen. Sofern ein Gremiumsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies den anderen

Gremiumsmitgliedern unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Das Gremium ist gehalten in solchen Fällen schnellstmöglich einen neuen Sitzungstermin zu beschließen.

4 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen sind nichtöffentlich und vertraulich. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nicht in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

5 Erstellung der Tagesordnung

Die Sitzungsleitung setzt die Tagesordnung fest.

Die ordentlichen Sitzungen enthalten unabhängig von weiteren Tagesordnungspunkten immer diese Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung bei Sondersitzungen
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung (Anmerkung: dient der Nachvollziehbarkeit des Handelns)
- Festlegung der nächsten Sitzungstermine
- Anträge und Beschlüsse/Empfehlungen
- Termine und Verschiedenes

6 Einladung

Die Mitglieder des Prüfungsgremiums vereinbaren die Sitzungstermine einstimmig, insofern ergeht keine Einladung. Die zwischen zwei Sitzungen gestellten Anträge der Gremiumsmitglieder sollen den anderen Gremiumsmitgliedern über die Geschäftsstelle der Expert*innenkommission spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

7 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge reihum.

8 Anträge zur Tagesordnung

Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium entscheidet auch darüber, ob nicht fristgerecht eingegangene oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

Anträge zum Sitzungsablauf sind jederzeit möglich und über sie ist ohne Aussprache sofort abzustimmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- Antrag auf Schluss der Aussprache/der Wortmeldungen

- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an die Anlaufstelle

9 Worterteilungen

Allen Gremiumsmitgliedern ist in gleicher Weise von der Sitzungsleitung das Wort zu erteilen.

10 Beschlussfähigkeit

Das Prüfungsgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

11 Beschlussfassung

- a Nach dem Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ erfolgt die Abstimmung.
- b Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit, wird keine Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt
- c Die*der Sitzungsleiter*in zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Sie*Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist bzw. eine Empfehlung ausgesprochen wird.
- d Es wird durch Handaufheben abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist nicht möglich.
- e Enthaltungen sind nicht möglich.

12 Protokoll

Neben der Sitzungsniederschrift/Protokoll werden Anwesenheitslisten geführt. Ist ein Mitglied der Kommission bei einer Beschlussfassung abwesend, kann der Sitzungstermin nicht stattfinden.

§ 3 Vorsitz

Es gibt keinen Vorsitz innerhalb des Prüfungsgremiums. Die Sitzungsleitung erfolgt reihum in alphabetischer Reihenfolge

§ 4 Mitglieder

Das Prüfungsgremium besteht aus den im Folgenden aufgeführten vier Mitgliedern, die alle stimmberechtigt sind:

- 1 Partizipant*in aus dem Bereich des juristischen Opferschutz
- 2 Partizipant*in aus dem Bereich der historischen Wissenschaft
- 3 Partizipant*in aus dem Bereich der Psychotherapie
- 4 Partizipant*in aus dem Bereich der Opferberatung

Die jeweils aktuelle namentliche Zusammensetzung des Prüfungsgremiums kann über die Geschäftsführung der Expert*innenkommission erfragt werden.

§ 5 Ausscheiden aus dem Prüfungsgremium

Verlässt ein Gremiumsmitglied das Prüfungsgremium, so schlägt das Sozialreferat dem KJHA eine für die Position passende Persönlichkeit vor. Die Berufung in das Prüfungsgremium erfolgt durch Beschluss des KJHA.

Der Ausschluss aus dem Prüfungsgremium kann insbesondere erfolgen, wenn gravierende Pflichtverletzungen bspw. Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, bekannt werden. Über den Ausschluss eines Gremiumsmitglieds entscheidet der KJHA in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Sozialreferats, auf Antrag von einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Expert*innenkommissionsmitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Prüfungsgremiums. Das betroffene Mitglied des Prüfungsgremiums ist diesbezüglich sowohl von der Beratung als auch der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung

Die Mitgliedschaft im Prüfungsgremium erfolgt auf Basis einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Entschädigungssatzung, eine Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsgremium erfolgt nicht.

§ 7 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Alle Gremiumsmitglieder werden zur Geheimhaltung in Bezug auf sämtliche mit den Gremiumsinhalten verbundenen Sozialdaten verpflichtet.

Die Gremiumsmitglieder werden vor der konstituierenden Sitzung diesbezügliche schriftliche Schweigepflichterklärungen abgeben, welche bei der Geschäftsstelle der Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption hinterlegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit den Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsgremiums sowie der*des Sozialreferent*in oder der*des Stellvertreter*in der*des Sozialreferent*in der Landeshauptstadt München in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bleiben vorbehalten und können mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder unter Vorbehalt der Zustimmung der Expert*innenkommission beschlossen werden.

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied Prüfungsgremium

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied Prüfungsgremium

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied Prüfungsgremium

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied Prüfungsgremium

Ort, Datum, Unterschrift Sozialreferent*in

Datum: 15.07.2024
Telefon: +49 (89) 233-.....



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
Haushaltswirtschaft und Finanzplanung
Teilhaushalte
SKA 2.12

Anlage 4

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V13828 Aufarbeitung der Missstände; Finanzierung der Anerkennungsleistungen

Beschlussvorlage für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 09.07.2024
Öffentliche Sitzung

An das Sozialreferat, GL

Die Stadtkämmerei nimmt die die o.g. BV zur Kenntnis.

Für die Stadtkämmerei ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine umfassende Aufarbeitung der Missstände zwingend geboten ist.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wird das Sozialreferat gebeten, die Höhe des tatsächlichen Mittelabflusses insbesondere im Jahr 2024 kritisch zu überprüfen. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) und das Revisionsamt erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
..... am 22.07.2024

